



Sottrum

Detlef Adelhelm
Ortsbürgermeister

Martin-Luther-Str. 4a
31188 Holle OT Sottrum

Tel.: 05062-258301
Mobil: 0172-6339800
Fax: 05062-258304
E-Mail: adelhelm@sottrumer.de

Abs.: D. Adelhelm, Martin-Luther-Str. 4a, 31188 Holle

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74

30177 Hannover

**Einwendungen gegen das geplante Vorhaben
gemäß Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Umweltdienste
Kedenburg GmbH AZ: HI 007990705-H-27-111/H-16-150-01**

16.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich folgende Einwendungen gegen das geplante Vorhaben nach
AZ: HI 007990705-H-27-111/H-16-150-01 sowie das Genehmigungsverfahren an sich.

1. Einwand gegen das Genehmigungsverfahren an sich

In der Bekanntmachung des Verfahrens wurde angekündigt:

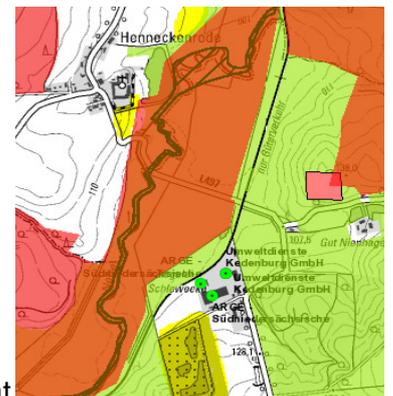
„... Diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter
<http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachung >
Hannover-Hildesheim“ einsehbar...“

Die Bereitstellung der Antragsunterlagen im Internet ist hingegen nicht erfolgt. Die
Einsichtnahme war daher nicht wie angekündigt möglich. Bedingt durch diesen scheinbaren
Verfahrensfehler sollte das Genehmigungsverfahren neu gestartet werden.
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich die hier folgenden Einwendungen aufrecht erhalte,
auch für den Fall einer erneuten Bekanntmachung und Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

2. Risiken für Mensch und Umwelt

1a) Lage des Betriebsgeländes umrahmt von Schutzgebieten

Das Betriebsgelände grenzt nördlich und östlich unmittelbar an
Landschaftsschutzgebiete (LSG) und westlich liegt nur ein kleiner
Acker als ungeschützte Fläche zwischen Betrieb und LSG. Darüber
hinaus ist im Rahmen der Neuausweisung des LSG HI 034
beabsichtigt, die ehemalige Tonkuhle südlich des Betriebsgeländes
in das LSG mit aufzunehmen. Aktuell ist die Tonkuhle bereits als
„wertvoller Bereich Fauna“ klassifiziert.
Der Uferbereich der westlich fließenden Nette ist Flora Fauna Habitat
(FFH) Schutzgebiet gemäß EU-Richtlinie und liegt in nur ca. 300



Quelle: www.umweltkarte-niedersachsen.de
vergrößerte Darstellung siehe Anlage

Meter Entfernung zum Betriebsgelände.

Weiterhin sind weite Bereiche der angrenzenden LSGs als wertvoller Bereich für Brutvögel klassifiziert und in ca. 400 Meter nordöstlicher Richtung befindet sich ein Biotop (3926063 Typ Gmd,RHa,RHb).

Alles in allem bezweifle ich die Verträglichkeit der Schutzgebiet mit der beantragten Anlage. Darüber hinaus stelle ich die Verträglichkeit des gesamten Betriebes mit den Schutzgebieten in Frage. Mit diesem Schreiben kann jedoch kein Einwand gegen den Gesamtbetrieb erhoben werden, es scheint jedoch jede Änderung oder Erweiterung zum derzeitigen Zeitpunkt im Herzen von Schutzgebieten mit dem Umweltschutz nicht vereinbar. Eine gegenteilige Aussage wäre aus meiner Sicht zu belegen. Im Antrag wird hierauf in keiner Weise eingegangen.

Neben der Lage der Betriebsstätte an sich ist noch hervorzuheben, dass der an- und abfahrende Lkw-Verkehr zwangsläufig durch Schutzgebiete erfolgen muss. Aus Richtung Norden ist es dabei unumgänglich auch ein FFH Gebiet zu überfahren.

1b) Lage des Betriebsgeländes am Überschwemmungsgebiet und unterhalb einer Hanglage

In der folgenden Grafik ist blau hinterlegt das Überschwemmungsgebiet dargestellt:



Quelle: www.umweltkarte-niedersachsen.de

Das Niveau des Betriebsgeländes liegt nur ca. 2 Meter über dem des Überschwemmungsgebietes. Hochwasser im Bereich der Nette sind regelmäßig. Es ist davon auszugehen, dass sich Schadstoffe, die sich durch Staubimmission in Bodennähe sammeln, durch ein Hochwasser in den Flusslauf geschwemmt werden und den über die letzten Jahrzehnte entstandenen Neubestand an Fischpopulation (unter anderem die Groppe) gefährden. Über reguläre Hochwassersituationen hinaus nehmen nachweislich Starkregenereignisse in unserer Region zu. Die Lage des Betriebsgeländes am Fuße des sog. Kohlkamp birgt hierbei ein hohes Risiko. Im Fall eines Starkregenereignisses südlich oder östlich des Betriebes würden sich bedingt durch das Geländeprofil die Wassermassen auf dem

Betriebshof konzentrieren und dabei zwangsläufig Schadstoffe in den Bereich des dargestellten Überschwemmungsgebietes schwemmen. Dieses Risiko wäre zu bewerten und daraus ggf. empfohlene Maßnahmen dem Betreiber als Auflage zu geben.

1c) Gefährdung der Neuansiedlung des Schwarzstorches

Im vergangen Jahr hat sich nach vielen Jahrzehnten wieder ein Storchenpaar im nahegelegenen Henneckenrode angesiedelt. Die Entfernung zwischen Brutort auf dem Schornstein der ehemaligen Zementfabrik und dem Betriebsgelände beträgt ca. 670 Meter. Diese Rückkehr ist wohl auch dank der Schutzgebiete und den dadurch wenigen verbliebenen, hoffentlich noch unbelasteten, Wiesen im Nettetal zu verdanken. Eine Berichterstattung der Presse finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.hildesheimer-allgemeine.de/news/article/klein-henni-ist-begringt.html>

Die geplante Anlage mit Ihren Staub-, Lärm- und Licht-Immissionen gefährdet diese Wiederansiedlung.

1d) Unkalkulierbare Risiken durch das geplante Verarbeitungsverfahren

Nahezu 100 Abfallstoffe beinhaltet die Stoffliste des Antrags, darunter diverse Schlacken und Schlämme, baryt- und chloridhaltige Bohrschlämme, Schlämme aus Abwasserbearbeitung und industriellen Abwässern, Abfälle aus Bodensanierung, aus Kanalreinigung und Straßenkehricht, aus Schleifverfahren und Entschwefelungsanlagen sowie Stäube aus Silofiltern und Abfallverbrennungsanlagen.

Die Anlage soll laut Aussage des Betreibers keinerlei Abwasser produzieren. Es ist also anzunehmen, dass die eingesetzten Mischer zwischen einzelnen Arbeitsgängen nicht gespült/gereinigt werden. Für eine Zwischenlagerung von Feinstoffen werden zudem nur drei Silos bereit gestellt. Bei dem beschriebene Verarbeitungsverfahren ist daher davon auszugehen, dass zwangsläufig alle zu verarbeitenden Stoffe über kurz oder lang miteinander vermischt werden. Es scheint unausweichlich, dass einzelne Stoffe dabei miteinander reagieren und dadurch ggf. doch gefährliche Stoffe entstehen.

Auch wenn es bei der Vielzahl von Stoffen, die jeder für sich schon eine Stoffmischung darstellen, unmöglich erscheint einen Beweis zu führen, dass eine Mischung der Stoffe unbedenklich ist, ist dieser Nachweis zu fordern. **Sollte das nicht möglich sein wäre die Anlage nicht genehmigungsfähig.**

3. Verkehrsbelastung

2a) Allgemeine Verkehrsbelastung und Lage der Betriebsstätte

Die geplante Anlage auf dem bestehenden Betriebsgelände liegt abseits von Fernstraßen, die für einen dauerhaften Schwerlastverkehr ausgelegt sind. Von der BAB Anschlussstelle Derneburg liegt eine Strecke von über 11 km über Land- und Kreisstraßen und von der Anschlussstelle Bockenem sind dies je nach Fahrstrecke zwischen 8 und 11 km, die zwischen Autobahn und Betriebsgelände liegen. Der Standort liegt somit ungünstig mittig zwischen zwei BAB Anschlussstellen. Die Lage in Bezug auf Bundesstraßen ist vergleichbar ungünstig. Bei der mit dem Betrieb verbundenen Verkehrsbelastung ist zudem zu berücksichtigen, dass der Standort eine reine Verarbeitungsstätte ist – alle gelieferten Abfälle müssen zwangsläufig auch wieder – wenn auch in anderer Form – abtransportiert werden. Die Fahrten für die zu verarbeitende Masse ist daher zu verdoppeln. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Vollauslastung über 500 Lkw-Fahrten pro Tag anfallen (siehe 2b). Im schlimmsten Fall würden diese Lkw alle auf der gleichen Strecke an und abfahren was einer Frequenz von 1 Lkw alle 90 Sekunden entspräche. Das ist für unsere Ortsdurchfahrten in keinsten Weise akzeptabel.

2b) Lärmbelastung durch den anfallenden Verkehr auf öffentlichen Straßen und dem

Betriebshof

In dem antragsseitig beigefügtem Lärmgutachten 104100/2 wird auf der Seite 24 für die Neuanlage von einem Verkehrsaufkommen von maximal 22 Lkw (10+7+3+2) pro Tag ausgegangen. Darin enthalten sind 10 Sattelzüge, die das bearbeitete Material abfahren. Laut Antrag soll die Anlage eine Durchsatzleistung von 300 Tonnen Abfall pro Tag haben. Wasser und Bindemittel sind zuzüglich und mit jeweils 10% davon angesetzt (siehe Stoffliste 3.5 Seite 18). Die abzufahrende Gesamtmenge beträgt demnach 360 Tonnen pro Tag. Rein rechnerisch müssten die 10 abfahrenden Lkw also jeder im Schnitt 36 Tonnen Material abfahren. Diese Zuladungsmenge ist mit herkömmlichen Sattelzügen, die derzeit den Betriebshof anfahren, nicht gegeben. **Da ein entsprechender Nachweis vermutlich nicht erbracht werden kann müsste die Zahl der eingesetzten Lkw entsprechend erhöht werden.**

Für die Betrachtung einer maximalen Auslastung der Gesamtanlage wird auf Seite 23 des Lärmgutachten 104100/2 die Zahl der Lkw-Fahrten pro Tag ermittelt. Die dort als Text formulierte Rechnung lautet $85+(80-13)+40+20+52=234$. Diese Rechnung würde als Ergebnis 264 und nicht 234 ergeben und ist daher falsch. **Dies ist ein Fehler im Gutachten!**

Die Zahl von 52 Lkw (Gutachten Seite 23), die die Halle 1 anfahren, widerspricht sich mit der hier weiter oben ermittelten Zahl 22 (entsprechend Gutachten Seite 23) – selbst bei der Annahme, dass die 52 Fahrten auch die an- und abfahrenden Leerfahrten mit beinhaltet. Evtl. ist dies ein einfacher Fehler im Text, denn bei Berücksichtigung der Zahl 22 von Seite 24 auch auf der Seite 23 wäre die oben genannte Rechnung mit dem Ergebnis 234 wieder korrekt. **Egal wie man es betrachtet ist dies ein Widerspruch im Gutachten!**

Um die Summe der Lkw-Fahrten auf den an- und abfahrenden Straßen zu ermitteln, sind neben den beladenen Fahrten, auf die das Gutachten ausschließlich eingeht, auch die ab- und anfahrenen Leerfahrten der Lkw zu berücksichtigen. Nach aktueller Lage muss ich davon ausgehen, dass dies im Gutachten keine Berücksichtigung findet.

Zur Ermittlung der Summe an Lkw-Fahrten gehe ich im Folgenden vorerst davon aus, dass die Zahl 22 für anfahren Lkw zur Halle 1 die richtige ist. Die zu berücksichtigenden beladenen Fahrten laut Gutachten wären demnach, 85 HGT Anlieferungen, 80 HGT Abtransporte, 40 Containeranlieferungen, 20 Feineisenanlieferungen und 22 Anlieferungen zur Halle 1, ergibt eine Summe von 247 - in Zahlen: $85+80+40+20+22=247$

Die Menge der Leerfahrten ergibt sich unter Berücksichtigung der im Gutachten angenommen 13 Lkw, die HGT Material an und parallel abfahren, daraus wie folgt: $(85-13)+(80-13)+40+20+22=221$

Die Summe, der für den Verkehr auf öffentlichen Straßen anzurechnenden Lkw, wäre demnach **468** Lkw-Fahrten.

Unter der Annahme, dass die weiter oben aufgeführten 52 Fahrten aus Seite 23 des Gutachtens anstelle der 22 aus Seite 24 ermittelten anzusetzen sind, würde sich eine nochmal erhöhte Gesamtzahl von $(85+80+40+20+52)+((85-13)+(80-13)+40+20+52)=528$ ergeben.

In die Gesamtbetrachtung des anfallenden Verkehrs auf dem Betriebsgelände und den öffentlichen Straßen findet der zunehmende private Verkehr mit Lkw, Pkw- und Traktorgespannen zur Betriebsstätte, insbesondere zur Abgabe von Strauch- und Grünschnitt, keine Berücksichtigung.

Bei der Bewertung, ob Handlungsbedarf gemäß TA Lärm 7.4 besteht fließen zwei Verkehrszählungen ein. Die letzte Zählung aus dem Jahr 2010 ergibt einen Schwerlastanteil von 0%. Da dieser Wert ganz offensichtlich in Frage zu stellen ist hat das Akustikbüro Göttingen selbst schon zusätzlich die Werte aus der vorhergehenden Zählung von 2005 herangezogen. Die Aussagefähigkeit dieser Werte ist allein durch Ihr Alter in Frage zu stellen. Darüber hinaus wurden beide Verkehrszählung der L497 zwischen den Ortschaften Schlewecke und Volkersheim durchgeführt. Bei dem Verkehr im Bereich des Betriebsgeländes kommt noch der Verkehr der beiden Kreisstraßen 310 und 312 hinzu. Der Verkehr auf der K312 ist dabei allein schon ein mehrfaches des Verkehrs der L497 an der besagten Messstelle, da dies der bevorzugte Weg für die Verbindung Holle-Bockenem ist. **Die dem Gutachten zugrunde**

liegenden Verkehrszählungen sind daher für eine Bewertung der Verkehrslast am Betriebsgelände nicht ansatzweise aussagefähig.

Es ist davon auszugehen, dass die Schallgrenzwerte unter Berücksichtigung korrekter und vollständiger Werte für den anzurechnenden Verkehr nicht eingehalten werden können und die Anlage damit nicht genehmigungsfähig ist. Unabhängig davon ist festzustellen, dass das Lärmgutachten 104100/2 inkl. Ergänzungsgutachten des Akustikbüros Göttingen Fragen und Widersprüche aufweist und daher mangelhaft erscheint. Der gesamte Antrag der Kedenburg GmbH wäre schon daher zurückzuweisen.

4. Störfall- und Sicherheitsbetrachtung

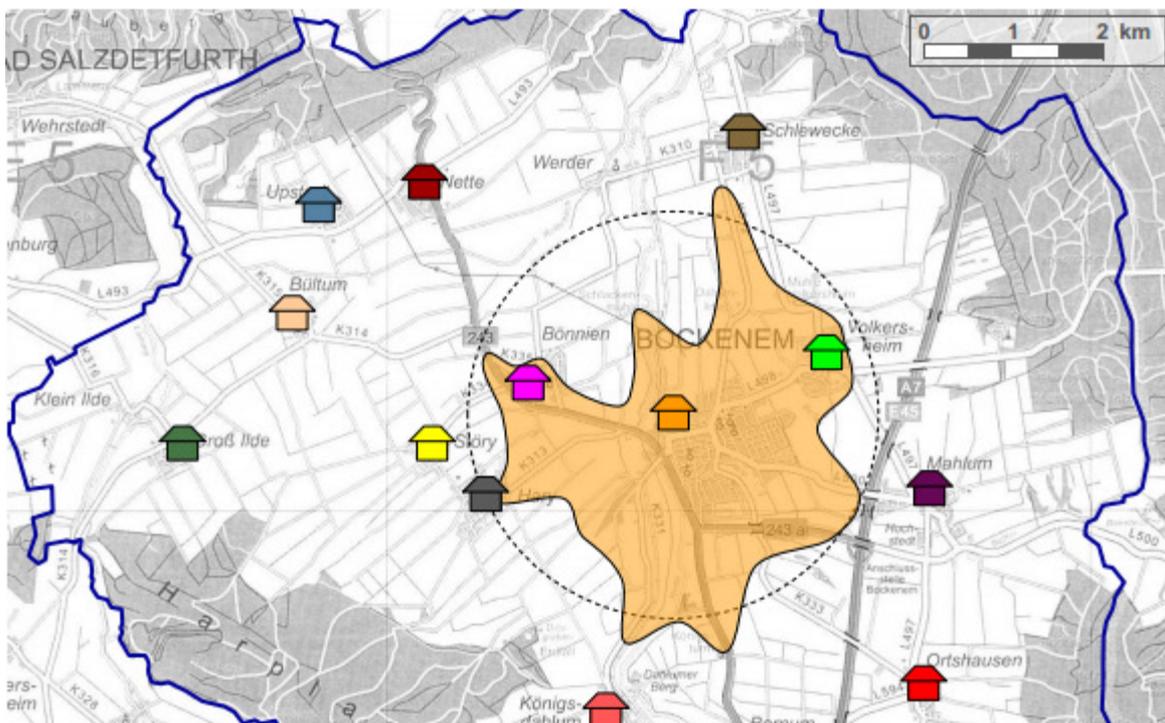
3a) Fehlende Störfall- und Sicherheitsbetrachtung im Antrag

Neben der allgemeinen Gefahr, die von den zu verarbeitenden Stoffen ausgehen, birgt gerade die Verarbeitung von Stäuben eine erhöhte Gefahr durch das Risiko von Staubexplosionen. Die Einrichtungen der Halle 1, insbesondere der Mischer sowie die als Zwischenlager aufgestellten Silos, müssen diesbezüglich geeignet sein. Im Antrag der Firma Kedenburg fehlen jegliche relevante Angaben zu diesen Anlagenteilen und evtl. Sicherheitseinrichtungen. Generell fehlt eine Störfall- und Sicherheitsbetrachtung.

3b) Brandschutz für ein Industriegebiet unzureichend

Die Stadt Bockenem hat im Jahr 2017 durch einen externen Sachverständigen einen Feuerwehrbedarfsplan erstellen lassen. In dem Bedarfsplan sind unter anderem besondere Gefahrenpotentiale wie Gewerbe, Industrie, Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kindergärten aufgeführt. Besonderer Augenmerk liegt dabei auf den ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten. Das ehemalige Ziegeleigeland Schlewecke-Nienhagen ist ein ausgewiesenes Industriegebiet. **Diese Industriegebiete ist in dem Bedarfsplan in keinsten Weise erwähnt noch anderweitig berücksichtigt!** Eine Nachfrage beim Verfasser des Plans, der Firma SAVEPLAN, hat dies bestätigt.

Das Gelände liegt am äußersten nördlichen Rand des Stadtgebietes Bockenem. Die nächstgelegene Feuerwehr ist die Ortsfeuerwehr Schlewecke. Die Ortsfeuerwehr Schlewecke verfügt über kein wasserführendes Fahrzeug (Fahrzeug mit Wassertank und Schnellangriffsvorrichtung) wie es im Brandfall insbesondere für einen Erstangriff erforderlich ist. Auch Volkersheim - nach Schlewecke nächstgelegene Feuerwehr - verfügt nur über ein



einfaches Tragkraftspritzenfahrzeug ohne Wassertank. Erst Bockenem als Stützpunktfeuerwehr verfügt über ein entsprechendes Fahrzeug. Im Bedarfsplan ist als Vorgabe eine 1. Eintreffzeit (Zeit zwischen Alarmierung und Eintreffen der 1. geschlossenen Feuerweereinheit) von 10 Minuten definiert. Die Feuerwehr Schlewecke würde das Betriebsgelände vermutlich in dieser Zeit erreichen, hat aber wie beschrieben kein wasserführendes Fahrzeug und müsste im Brandfall eine Wasserentnahmestelle und Pumpe erst zeitintensiv in Stellung bringen. Die Feuerwehr Bockenem kann das Betriebsgelände in der definierten Zeit von 10 Minuten nicht erreichen (siehe Grafik). **Der Brandschutz aus fahrzeugtechnischer Sicht ist demnach unzureichend.**

Neben der fahrzeugtechnischen Betrachtung ist die bauliche Funktion der Ortsfeuerwehr Schlewecke entsprechend Fazit Feuerwehrbedarfsplan „nur mit Einschränkungen geben“. Darüber hinaus verfügt die Feuerwehr Schlewecke Stand 2017 über nur 8 einsatzfähige Atemschutzgeräteträger, die in jedem Brand- oder Gefahrgutunfall unabdingbar sind. Von diesen 8 Geräteträgern ist nach Auswertung der Verfügbarkeiten durchschnittlich nur ein Atemschutzgeräteträger werktags/tagsüber verfügbar. Auch hier wäre im Einsatzfall erst die Feuerwehr Bockenem einsatzfähig, da für einen Einsatz unter Atemschutz mindestens 4 Atemschutzgeräteträger verfügbar sein müssen. **Der Brandschutz aus Personalgesichtspunkten, insbesondere der Berücksichtigung das wir hier ein Industriegebiet betrachten, erscheint mangelhaft.**

Weiterhin ist aus Sicht des vorbeugenden Brandschutz die Löschwasserversorgung des Geländes zu bewerten. Die Versorgungskapazität der zentralen Wasserversorgung ist an dem Standort sehr eingeschränkt. Bei Brandeinsätzen ist es dadurch notwendig weit entfernte offene Wasserentnahmestelle (Fluss/Teich) mit einzubeziehen. Der Aufbau dieser Entnahmestellen ist aufwendig und nur mit zusätzlichen Personal-, Material- und damit auch nur unter zusätzlichem Zeitaufwand zu realisieren. Ein Einsatzbericht der Feuerwehr Bockenem aus dem Jahr 2016 belegt diesen Sachverhalt und stellt ihn exemplarisch dar:

<https://www.feuerwehr-bockenem.de/brandeinsatz-bei-umweltdienste-Kedenburg/#more-2298>

Als Löschwasserentnahmestellen auf am Betriebsgelände gibt es neben der leistungsschwachen öffentlichen Löschwasserversorgung (über Hydrant) einen Löschteich. Aussagen in den stattgefundenen Informationsveranstaltungen am 20.02.2018 und einer Ausschusssitzung in Hildesheim am 06.03.2018 war zu entnehmen, dass das Wasser des einen Teiches, an der nord-westlichen Geländecke regelmäßig beprobt wird, um festzustellen, ob das darin aufgefangen Wasser belastet ist und eine Behandlung zugeführt werden muss oder ob es in öffentliche Gewässer abgeleitet werden kann. Da auf dem Gelände kein anderer Teich zu finden ist muss man davon ausgehen, dass dies der vom Brandschutzprüfer des Landkreis mir gegenüber erwähnte Löschteich ist. **Im Einsatzfall würden die Feuerwehren also eine Wasserentnahmestelle nutzen, die unter Umständen schadstoffbelastetes Wasser enthält!** Unabhängig von diesem Einwand gegen die geplante Anlage bitte ich Sie, als Gewerbeaufsichtsamt, dies im Sinne der Sicherheit der Einsatzkräfte genau zu prüfen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

In Summe der aufgeführten Punkte muss der Brandschutz für das Industriegelände Schlewecke-Nienhagen als unzureichend eingestuft werden.

Fazit:

Allein aus **Naturschutzgesichtspunkten** scheint die Anlage in der beantragten Form umrandet von Schutzgebieten **nicht genehmigungsfähig**.

Die Risiken des geplanten Verarbeitungsverfahrens, bei dem fast 100 verschiedenen Abfälle miteinander vermischt werden, sind nicht kalkulierbar. Insbesondere Reaktionen zwischen den Stoffen und die Gefahren bei der Verarbeitung von Stäuben sind vom Antragsteller zu widerlegen. Sollte dies nicht möglich sein wäre die Anlage **nicht genehmigungsfähig**.

Das dem Antrag beigefügte Schallgutachten scheint mangelhaft und die Schallimmissionen des mit dem Betrieb verbundenen Verkehrs liegen vermutlich über den gesetzlichen Grenzwerten und belasten unsere Ortsdurchfahrten schon jetzt in einem unerträglichem Ausmaß. Die Anlage scheint daher auch aus dieser Sicht **nicht genehmigungsfähig**.

Aus **Sicherheits- und Brandschutzaspekten** wäre diese Änderung auf dem Betriebsgelände, die ohne Zweifel zusätzliche Risiken mit sich bringt, ohne Anpassungen der Feuerwehrinfrastruktur grob fahrlässig. Die notwendigen technischen Anpassungen feuerwehrseitig sind nicht kurzfristig umsetzbar und die Verfügbarkeit von notwendigem Personal ist durch die Freiwilligkeit des Feuerwehrdienstes kaum justierbar. Die Anlage ist daher aus dieser Sicht an diesem Standort – zumindest zur Zeit – **nicht genehmigungsfähig**.

Der Bedarf für eine Anlage, für die die Umweltdienste Kedenburg GmbH eine Genehmigung beantragt, scheint wohl der Nachfrage bedingt gegeben zu sein. **Der Ort in Schlewecke-Nienhagen ist dafür jedoch in jeder Hinsicht ungeeignet**. Das betreffende Gelände ist ein ehemaliger Ziegeleilandort und hat seinerzeit seine Berechtigung dadurch erlangt weil der Rohstoff Ton auf dem Gelände verfügbar war. Große Zahlen von Männer und Frauen der umliegenden Ortschaften haben dort Arbeit gefunden. Die derzeitige Nutzung und geplante Erweiterung basiert darauf Materialien aufwendig über weite Strecken anzufahren, unter minimalem Personaleinsatz zu bearbeiten und wieder abzutransportieren. Alles auf Kosten der umliegenden Natur und Ortschaften mit ihren Bewohnern.

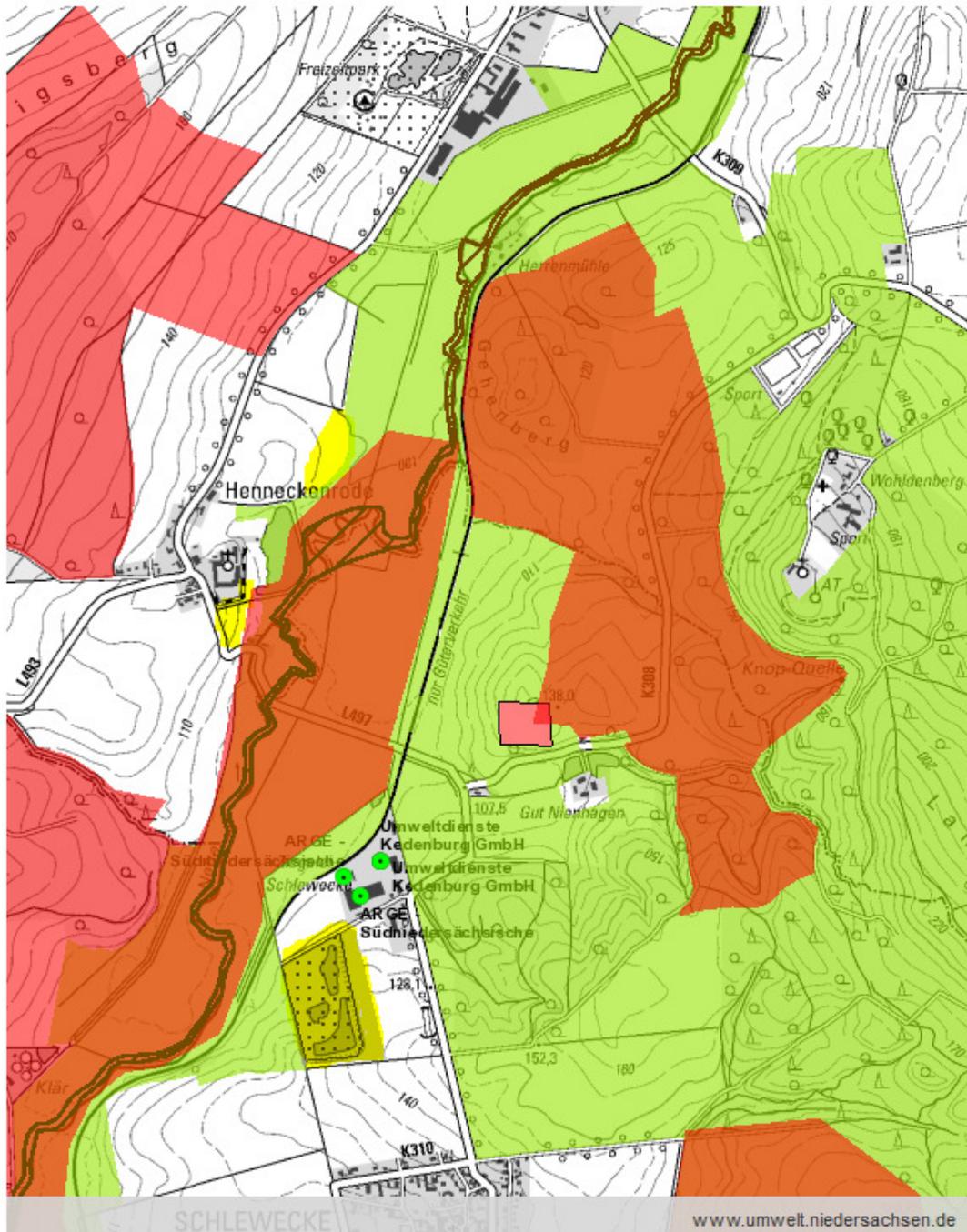
Der Betreiber sowie die Stadt Bockenem, der Landkreis Hildesheim und auch das Land Niedersachsen sollten Ihrer Verantwortung gerecht werden und eine Lösung finden, die umweltverträglich, bürgerfreundlich und sicher ist.

Mit freundlichen Grüßen



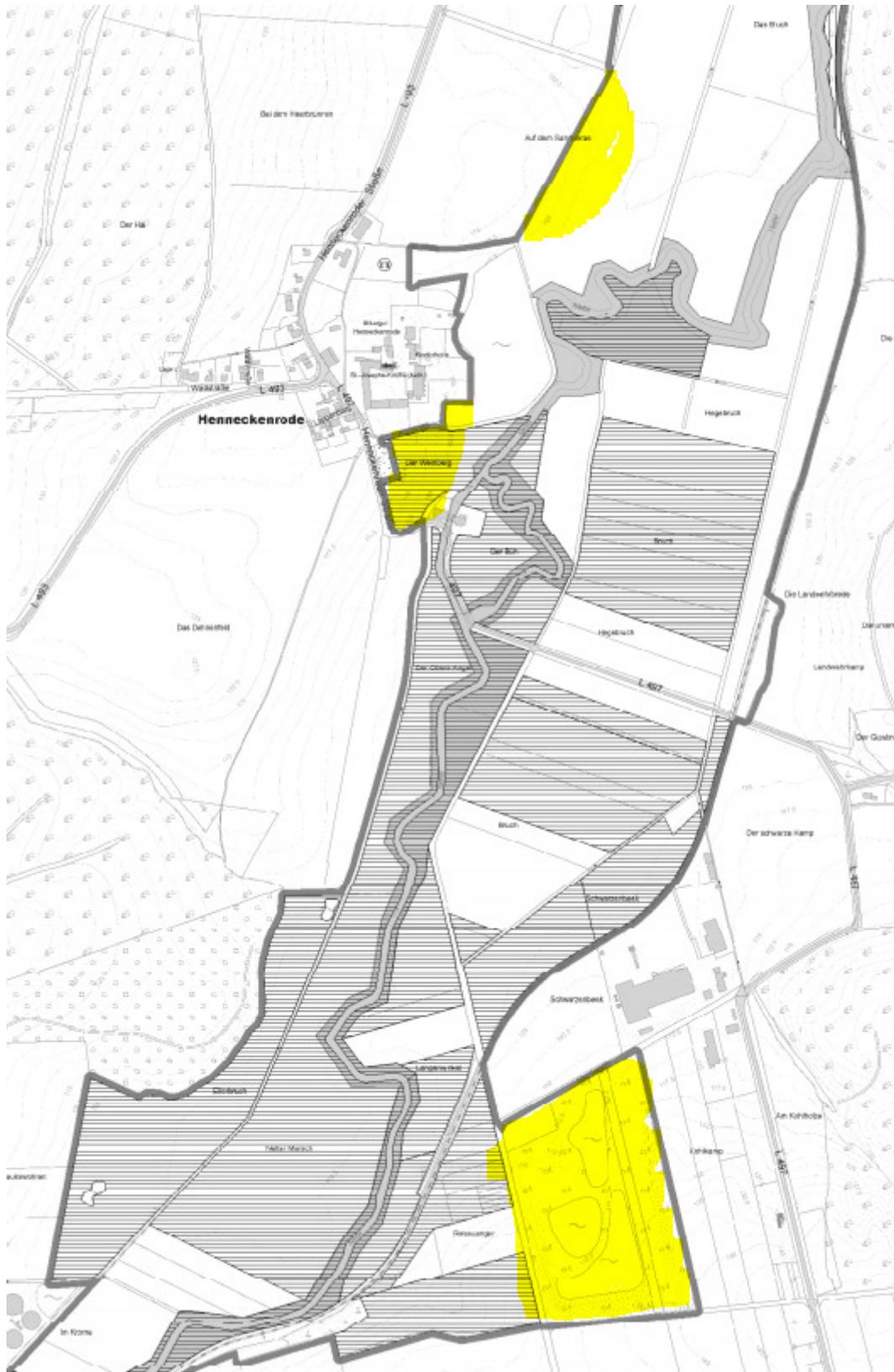
Detlef Adelhelm
Ortsbürgermeister

Anlage:



Quelle: www.umweltkarte-niedersachsen.de

| | | |
|---|-----------------------------------|------------------------------|
|  | Landschaftsschutzgebiet (LSG) | → Entfernung ca. 2 / 12 m |
|  | wertvoller Bereich Brutvögel | → Entfernung ca. 100 / 170 m |
|  | Kombination LSG + w. B. Brutvögel | → Entfernung ca. 100 / 170 m |
|  | wertvoller Bereich Fauna | → Entfernung ca. 50 / 245 m |
|  | Biotop 3926063 (Typ Gmd,RHa,RHb) | → Entfernung ca. 400 / 440 m |
|  | Flora Fauna Habitat (FFH) | → Entfernung ca. 300 / 445 m |



neu geplante LSG Fläche